



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0076-22-12
= RSS-E 32/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Privathaftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. im Rahmen der Haushaltsversicherung eine Privathaftpflichtversicherung einschließt.

Vereinbart sind die ABH 2017, welche deren Artikel 15 auszugsweise lautet:

Artikel 15

Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht? (...)

4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von (...)

4.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. (...)

Die Antragstellerin meldete am 29.8.2022 einen Schaden (Schadennr. (anonymisiert)) und beantwortete die Nachfrage der Antragsgegnerin am 2.9.2022 wie folgt:

*„Hergangsschilderung: Ich hatte mein Auto am (anonymisiert) Parkplatz gepackt (sic!) und wollte meinen Einkauf ins Auto einräumen.
Dabei rutsche (sic!) mein Einkaufswagen in das Auto des Geschädigten
Der Geschädigte ist von meiner Seite in keinen Verwandschafts- (sic!) noch Bekanntschaftsverhältnis
Ich hoffe um eine positive Erledigung“*

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 5.9.2022 die Deckung wie folgt ab:

„(...) danke für Ihre Schadenmeldung vom 27.08.2022. Der Schadenfall wird unter der Schadennummer (anonymisiert) geführt. Wir müssen Ihnen jedoch mitteilen, dass in diesem Fall von uns keine Entschädigungsleistung erbracht werden kann.

Begründung:

Sie haben eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Schäden, die durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges verursacht wurden, sind nicht vom Versicherungsschutz einer Privathaftpflichtversicherung umfasst.

Wir empfehlen Ihnen hierzu die Kontaktaufnahme mit der zuständigen KFZ-Haftpflichtversicherung. Bitte beachten Sie, dass daher auch keine Abwehr der Schadenersatzforderung erfolgen kann.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 12 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) informieren wir Sie über die Möglichkeit, Ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Erhalt dieses Schreiben zu erfolgen. Nach Verstreichen dieser Frist tritt jedenfalls Leistungsfreiheit des Versicherers ein. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 8.9.2022. Die Zuordnung des Schadenfalles zur Verwendung des Fahrzeuges sei unrichtig, da der Beladevorgang noch nicht begonnen habe. Die Antragstellerin habe erst die Heckklappe geöffnet, zwischenzeitlich habe sich der Einkaufswagen auf dem abschüssigen Gelände in Bewegung gesetzt. Der Kfz-Haftpflichtversicherer habe die Deckung ebenfalls abgelehnt und auf die antragsgegnerische Versicherung verwiesen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 20.9.2022, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts jedoch frei.

Rechtlich folgt:

Die Bestimmung des Artikel 1, Pkt. 4.3. ABH 2017 dient der Abgrenzung von Schadensfällen zwischen der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Privathaftpflichtversicherung. Die Abgrenzung soll Doppelversicherungen vermeiden.

In diesem Sinne sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung oder Verwendung der nach dem österreichischen KFG kennzeichenpflichtigen Kraftfahrzeuge schlechthin von der Haushaltsversicherung ausgeschlossen (vgl RS0110470).

Vorbereitungshandlungen für das Be- und Entladen werden zum Ladevorgang gerechnet, der zur Verwendung des Fahrzeugs gehört (7 Ob 3/95, 2 Ob 214/01m, 7 Ob 148/03w, 7 Ob 182/08b je mwN). Nicht dem Gebrauch zuzurechnen sind dagegen solche Vorbereitungshandlungen vor Beginn des Beladens, bei denen das Fahrzeug noch nicht beteiligt ist (7 Ob 177/04w, 7 Ob 182/08b mwN) (vgl 7 Ob 39/14g).

Im vorliegenden Fall bringt die Antragstellervertreterin vor, der Beladevorgang habe noch nicht begonnen. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Sobald der Kofferraum geöffnet wird, um den Inhalt des Einkaufswagens in das Fahrzeug zu laden, liegt eine Beladung und somit eine Verwendung des Kfz vor (vgl Maitz, AHVB/EHVB, 137). Dies lässt sich auch mit der durch die Beladung erfolgende, erhöhte Gefahrenlage begründen. Um die Heckklappe zu öffnen, ist es in der Regel notwendig, zumindest eine Hand vom Einkaufswagen zu nehmen. Damit ist aber die Kontrollmöglichkeit des Einkaufswagens bereits reduziert, umso mehr, wenn beide Hände verwendet werden, um zB Beschädigungen durch ein zu schwungvolles Öffnen der Heckklappe zu vermeiden. Das Abrollen eines Einkaufswagens, während die Heckklappe des mit den Einkäufen zu beladenden Fahrzeuges geöffnet wird, ist daher dem Beladungsvorgang, somit der Verwendung des Fahrzeuges zuzurechnen, weshalb keine Deckung aus der Privathaftpflichtversicherung besteht.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Februar 2023